



Die freien Marken in Deutschland

Dopsch, Alfons

Aalen, 1968

4. Das freie vogtbare Eigen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-77191)

4.

Ich will nunmehr auch jene Rechtsverhältnisse noch einer Untersuchung unterziehen, die O. Gierke als freies vogtbares Eigen charakterisierte. Er behauptete, daß ein solches Gesamteigen zwar weder frei noch voll war, sondern einer mehr oder minder ausgedehnten vogteilichen, schirmherrlichen oder ähnlichen Gebietsherrschaft unterworfen war, jedoch trotz dieser Schmälerung durch das Herrenrecht ein eigentliches Obereigen-tum dem Herrn nicht zustand¹⁾. Der Inbegriff aller dem Herrn zustehenden Hoheits-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse stelle sich da nicht als echtes Eigen oder Grundherrschaft dar. Es stand daher hier das Eigentum an der Almende der Gesamtheit zu, es war nicht ein vom Herrn abgeleitetes Besitzrecht.

Das Weistum von Breitfurt vom Jahre 1453, das zunächst angeführt wird, spricht überhaupt nicht von dem Recht der Gesamtheit an der Almende. Dagegen tritt die Äbtissin zu Herbitzheim mehrfach darin als „*frawe und banherre*“ hervor, d. h. als Grundherrin. Über die hochgerichtlichen Fälle hat der Vogt zu richten. Natürlich, da ja hier eine geistliche Immunitätsherrschaft vorliegt. Die Leute sind Gotteshausleute, Eigenleute, keine

¹⁾ Genossenschaftsrecht 2, 166.

Freien. Sie haben Besthaupt zu entrichten. Die Äbtissin hat ein Heimfallsrecht bei ledigen Leuten. Daß der Äbtissin das Eigentum an dem Hofe zukam — von der Almende ist gar nicht die Rede! —, ergibt sich ganz deutlich aus der Bestimmung über den Bannwein. Der Wein soll auf dem Eigentum der Äbtissin gewachsen sein¹⁾. Von einem Eigentum der Hofgenossen ist nichts wahrzunehmen.

Das Weistum von Großauheim²⁾ enthält zwar die von Gierke allein zitierte Stelle über einen „eigenen Wald“ der Gemeinde, jedoch ist dieser keineswegs mit der Almende gleichzusetzen. Es bestand an diesem Eigenwald auch keine Vogtei. Über die Mark dieses Dorfes handelt vielmehr § 1 dieses Weistums. „*Erstlich weisen die schoeffen, das gericht gehe so weit als Auheimer margk und schutzbann; darinnen habe mein gn. curfurst und her der erzbischove zu Mainz etc. gepot und verbot allein, niemants anders.*“ Also der Erzbischof von Mainz ist der Gerichtsherr, bei ihm steht Zwing und Bann. Er ist aber auch der Grundherr. Denn § 5 besagt, daß im Falle jemand ohne Erben sterbe, so soll der Kelner zu Steinheim, d. h. der grundherrliche Beamte des Erzbischofs, dem das Gericht Steinheim gehörte³⁾, oder der Schultheiß zu

¹⁾ Grimm 2, 42.

²⁾ Grimm 5, 322.

³⁾ Siehe oben S. 28.

Auheim diese Güter vor Gericht aufbieten; wer dann den höchsten Preis dafür gebe, der soll in diese Güter „*von meines gn. herrn wegen gesetzt werden*“. Wenn aber jemand die Güter veräußere oder belaste, so soll der Kelner zu Steinheim „*von m. gn. herrn wegen diese gütter zu seinen handen nemen, darmit thun und lassen nach seinem willen*“ (§ 6). An den „*gn. herrn*“ ist auch Bede und Dienst zu entrichten (§ 4). Von einem freien vogtbaren Eigen der Markgemeinde ist also auch hier keine Spur zu entdecken, wohl aber war das, was O. Gierke leugnen wollte, ein Ober-eigentum des Herrn, tatsächlich vorhanden.

Ebensowenig ist das Weistum von Urbach¹⁾ ein Zeugnis für das freie vogtbare Eigen. Denn derselbe Paragraph (11), aus dem O. Gierke bloß den Schlußsatz über die Befugnis der Leute, zu fischen, zitiert hat, bestimmt ganz deutlich: „*Item von der wasserrunse wegen: wer darin vischet ônerloupt, der bessert dem herrn . . .*“ Nur ein Teil des Wassers war also den Almendgenossen zu fischen freigegeben. Übrigens ist auch der von Gierke zitierte Satz nicht voll angeführt worden. Unmittelbar nach dem Zitat heißt es doch im Texte noch: *dominus non vult*. Selbst wenn dies ein jüngerer Zusatz sein sollte, läßt er doch deutlich das Herrenrecht hervortreten. Grund- und Ge-

¹⁾ Grimm 5, 358.

richtsherr war der Herr von Rappoltstein (§ 12). Der in diesem Weistum erwähnte Vogt zu Hoheneck ist der Beamte dieses Grundherrn¹⁾. Denn auch Urbach gehörte, wie die Überschrift des Weistums von 1441 besagt²⁾, zu dem Schlosse Hoheneck.

Aus dem Weistum von Judenburg³⁾ hat O. Gierke § 23 angeführt. Dort ist aber nichts von der Almende gesagt, sondern vielmehr von „*ein banholz, genant die Burghalde hie dissite und gensite des slosses auch dar gegenüber*“. Schon der Nachsatz spricht eine deutliche Sprache: „*wer darinne funden wurt, der bessert den herren...*“ Wie hier, so werden auch in den anderen Paragraphen dieses Weistums Rechte der Herrschaft gewiesen. Von der Almende hören wir gar nichts. Das Fischwasser gehört der Herrschaft zu (§ 21).

Das Weistum von Urbeisthal hat ebenso wie das von Judenburg gar keine selbständige Bedeutung. Vielmehr ergibt sich aus dem Eingang⁴⁾, daß auch dieses Dorf ebenso wie Urbach dem Herrn von Rappoltstein gehörte, der im Beisein seines Vogtes von Hoheneck, des Schultheißen und

¹⁾ § 12: *Item waz des kornzehenden ist allerlei von den almenden in den twing und benn ze Urbach, ist halber mins herren von Rapoltzstein und daz ander halp des lutpriesters; spricht der vogt ze Hohennack, mins herren teil an dem zehenden nem er und gehoer im zuo.*

²⁾ Ebenda S. 357.

³⁾ Grimm 5, 359.

⁴⁾ Ebenda 347.

der Geschworenen des Tales diese Ordnungen bestätigt, sich jedoch zugleich vorbehielt, dieselben nach Belieben zu mehren oder zu mindern, ja auch „zu corrigiren“. Über die Almende handeln die §§ 21 ff. und besagen ausdrücklich: *nachdem und uns die hohen welde und wasser von oberkeit wegen zugehörend, das gemelte unsere underthanen nach alter gewonheit macht und freiheit haben sollen . . .* Der Herr von Rappoltstein ist also Grund- und Gerichtsherr auch hier ebenso wie in Urbach und Judenburg.

Ferner Dornstetten. Es gehörte, wie das Weis-
tum selbst mitteilt¹⁾), dem Grafen von Württem-
berg. Er „oder wen Dornstetten anhört“ setzt den
Amtmann ein, er ist der „gnädige herr“, dessen
Rechte 12 Richter aus den (genannten) Dörfern wei-
sen. Diese müssen dem Amtmann von Dornstetten
gehorsam sein²⁾). Die „armen“ Leute aber des Dor-
fes, die Markgenossen, dürfen ohne Erlaubnis des
Amtmannes Fische, welche sie fangen, nicht ver-
kaufen³⁾). Auch das Jagdrecht ist durch diesen
beschränkt⁴⁾.

Das Herrenrecht wird gerade in der Bestimmung
über die Almende deutlich⁵⁾: Welcher arme Mann

¹⁾ Ebenda 1, 380 f.

²⁾ Ebenda 381.

³⁾ S. 383.

⁴⁾ S. 384.

⁵⁾ Ebenda S. 383, Absatz 1.

in einem der zugehörigen Dörfer ein Haus bauen will, der soll dem Herrn, der Dornstetten innehat, 2 Viertel Hafer geben „und darumb hant er recht zu nüessen wun, weiden, holtz, veldt unnd wasser unnd sich daruss zu ernehren wie er mag“.

Bei dem sogenannten Weistum von Burtscheid vom Jahre 1226¹⁾) handelt es sich um einen Streit zwischen der Abtei Burtscheid und dem Vogte Gerard über deren Rechte zu Burtscheid, aber nicht um die von freien Markgenossen. Grundherr ist die Abtei, der Vogt aber will nicht in seinen Einkünften beeinträchtigt werden; ebenso darf er den Gütern der Abtei keinen Schaden zufügen.

Im besonderen wird nun bestimmt, daß die Abtei auf ihren eigenen Gütern Gebäude errichten dürfe, jedoch „in communitate“ nur mit Zustimmung des Vogtes und der Leute der Kirche. Die Abtei hatte an einer Stelle, wo früher eine Mühle stand, von neuem eine solche erbaut. Es wird nun entschieden, daß niemand sie darin hindern dürfe, da dieser Platz nicht *locus communis* gewesen sei.

Es wird ganz klar, daß es sich auch bei dieser „communitas“ nicht um freies vogtbare Eigen handelte. Die Urkunde sagt uns positiv ja gar nichts, was wir hier unter „communitas“ zu verstehen hätten. Auch wenn die Behauptung des

¹⁾ Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 70, Nr. 133 = Grimm Weistümer 4, 797 f.

Kirchenvogtes sich als begründet erwiesen hätte, läge hier weder Wald noch Weide vor. Dieser Vogt ist auch kein Schirmherr einer freien Markgenossenschaft, sondern der gewöhnliche Klostervogt. Die Personen, deren Zustimmung für die Errichtung von Gebäuden „in communitate“ notwendig war, sind Gotteshausleute, *homines ecclesie*, aber keine freien Bauern. Es liegt also eine grundherrschaftliche „Gemeinheit“ hier vor, worauf auch der Umstand weist, daß der Meier (villicus) der Äbtissin die 3 Jahrdinge (placita) abhält (§ 1). Diese ganze Ordnung ist eigentlich ihrem Inhalt nach mehr ein Vogtrecht als ein „Weistum“. Auch auf grundherrlichem Gemeinland wird der Grundherr, der seinen Dorfbauern Nutzung daran gewährt hatte, diese nicht willkürlich beeinträchtigt haben dadurch, daß er Gebäude darauf errichtete. Vor allem würden die Bauern, wenn sie bisher zur Nutzung berechtigt waren, eine solche Schmälerung ihrer Rechte nach dem, was wir oben gehört haben¹⁾ sich auch nicht haben gefallen lassen.

In dem Weistum von Borch (1370) ist zwar neben des Abtes von Abdinghof (Kloster zu Paderborn) Bannwasser auch von einem solchen die Rede, welches die Bauerschaft für ein Gemeinwasser gehalten habe; jedoch weist der Nachsatz

¹⁾ Siehe S. 12 sowie 56 ff.

darauf hin¹), daß es nur durch Gnade des Abtes der Bauerschaft überlassen war. Dasselbe gilt auch für die unverteilten gemeinen Büsche²), von denen ja im Weistum gar nicht gesagt ist, daß sie Eigen der Bauerschaft seien. Der Grundherr war hier jedenfalls der Abt, dessen Meier ja auch die genannten Büsche benützen sollten³).

Das Weistum von St. Pilt (Oberelsäß) ist ein Hofrecht und handelt von einem Fronhof des Propstes von Leberau bei St. Pilt. Schon dies mahnt zur Vorsicht. Die von O. Gierke zitierte Stelle soll anscheinend beweisen, daß neben dem herrschaftlichen Wald auch noch ein solcher freier Markgenossen vorhanden war. Hätte Gierke die lateinische Fassung dieses Hofrechtes, die bei Grimm unmittelbar zuvor auch abgedruckt ist, verglichen, so wäre ihm dieser Irrtum nicht passiert. Hier heißt es nämlich ganz deutlich im § 9: „*Et predicta forestaria est ita sita, quod massarii, id est die huber, inter eos debent eligere duos, qui custodiant illam silvam; si non possunt habere hubarios, tunc ipsi debent predictam forestariam con-*

¹⁾ Grimm 3, 95: „*unde beden dar den abt unde de hern van dem dome unde Abdinghoue unde de dess to donde hadden, dat men dess so vort günde (unde) dat auer darby lete den buren tho erem nutte gemeintliken.*

²⁾ Ebenda 96.

³⁾ Ebenda: „*solange mocht unse meggere sick der busche gebrucken . . .*“.

cedere duobus aliis famulis fide dignis, qui ipsis bene placent¹). „Es liegt hier also eine Verpflichtung zur Behütung dieses Waldes vor, die durch dessen Lage begründet erscheint. Da die Hufner mit den famuli gleichgestellt werden, kann von freien Markgenossen nicht die Rede sein. Dagegen spricht auch die lateinische Bezeichnung *massarii* für *huber*, welche sonst für Fronhofsleute gebraucht wird.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Weistum von Leinigenaltdorf. Gleich der erste Absatz läßt keinen Zweifel über den Charakter dieses Dorfes zu: „*Item erkennen die scheffen junker Alex. von Brawbach zu grund- und hochgerichtsherren, gnadt und ungnadt zu geben, zu nemen, zu hencken und zu ertrencken, zu bennen, zu pfennen; denselbigen gebott und verbott, bann, mann, zuck, pfluck, worm, wasser, weydt, hagen, fischen, jagen sampt allen und ohne intrag meniglichs zu erkennen²).*“ Daß auch „*der gemeindt bösch oder hecken*“ erwähnt werden, beweist nichts gegen den hofrechtlichen Charakter dieser. Die Dorfinsassen werden geradezu auch „*undertanen*“ genannt.

Endlich sind auch die zwei Weistümer, auf die O. Gierke noch zum Vergleiche hingewiesen hat,

¹) Ebenda 5, 390.

²) Grimm 2, 47.

Dörrenbach¹⁾ und Zedingen²⁾ in keiner Weise geeignet, ein freies vogtbares Eigen zu belegen.

Die weitere Annahme, daß einzelne Weistümer dem Herrn nur die Hoheit, Herrlichkeit, höchste Gewalt, Vogtei usw. zuweisen, dagegen das Eigentum an der Almende der Gemeinde, wird durch die dafür vorgebrachten Stücke gleichfalls nicht erhärtet. Denn das Weistum von Hohenhameln, das Grund und Boden dem Hause Peine, aber das Eigentum den rechten Erben zuweist, erfährt gleich durch den darauf folgenden Paragraphen (4) nähere Erläuterung: *Wer die rechten erben sein? das haus Peine und der güter oberherren in den holten*³⁾. Von da aus fällt auch auf das andere Weistum für Heimwald⁴⁾ Licht, das mit jenem parallel steht, weil auch hier das Haus Peine die höchste Gewalt besitzt. Demselben wird auch Grund und Boden zuerkannt. Wenn hier (anders als in Hohenhameln) als rechte Erben, denen das Eigentum zugewiesen wird, einige Dörfer und Höfe genannt werden (§ 5), so darf dabei nicht übersehen werden, daß zuvor als „die höchsten Erben“ das Haus Peine doch erklärt wird (§ 2). So wird das „Eigentum“ der Dörfer doch nur ein vom Herrn abgeleitetes Besitzrecht gewesen sein, was O. Gierke verneinen wollte.

¹⁾ Ebenda 2, 39. ²⁾ Ebenda S. 45.

³⁾ Ebenda 3, 255. ⁴⁾ Ebenda S. 257.

Das Weistum über die Gerechtigkeit des Flammersheimer Waldes¹⁾ sagt über das Eigentum nichts aus. Wir hören nur, daß den Anerffen „ihr Gerechtigkeit“ behalten werden solle. Diese selbst besteht in der Nutzungsbefugnis des Waldes zu ihrem Bedarf²⁾. Die „furster“, welche die Aufsicht über den Wald haben, werden durch die Herren von Thonburgh eingesetzt³⁾. Bei den Herren steht auch das Recht auf „gebott und verbott“. Es kann hier wohl kein Zweifel sein, daß die Gerechtigkeit der Bauern nichts anderes ist als die Berechtigung zur Waldnutzung.

Die aus dem Weistum von Völkingen (1422) von O. Gierke⁴⁾ angeführte Stelle gibt kein Bild der vorhandenen Verhältnisse. Denn nicht etwa der Wald überhaupt wird der Gemeinde zugewiesen und die Bußen dem Herrn. Der betreffende Paragraph am Schlusse bezieht sich vielmehr auf zum Zwecke des Bienenfangs umgehauene Bäume, deren Holz der Gemeinde zufällt. Wie der vorausgehende Absatz lehrt, hat aber die Erlaubnis zum Fällen der Meier des Hofes zu geben⁵⁾. Die Gemeinde hat auch hier kein eigenes, sondern nur ein abgeleitetes Recht.

¹⁾ Ebenda 2, 685.

²⁾ Ebenda S. 685, Absatz 2.

³⁾ Ebenda Absatz 1.

⁴⁾ A. a. O. 2, 167, n. 89.

⁵⁾ Grimm, Weistümer 2, 11.

In Pfaffenschwabenheim (Rheinhessen) hatte zwar die Gemeinde ein Gehölz, über das „*unseren gnädigen herren beschirmer sein*“ sollten¹). Aber dieses war sicherlich nicht die Almende, wie schon die nähere Bezeichnung lehrt (§ 5: „*stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun*“). Zudem ergibt sich aus § 3, daß die Dorfinsassen Eigenleute des Gerichtsherrn waren²).

Die Öffnung von Flach (nicht von Rorbas, wie O. Gierke irrig zitiert!) spricht zwar von einem Vogtherrn des Dorfes sowie von der „Gerechtigkeit“ des letzteren. Dieser Vogt wird aber auch als „herschafft“ bezeichnet und hat Zwing und Bann³). Er ist also keineswegs nur Beschirmer. Auch „*alle bott und verbott, so den nyderen gerichten zugehoren, sind eynes vogttherren zu Flach*“. Die Dorfinsassen sind dem Vogtherrn nicht nur zu der üblichen Vogtabgabe (Fastnachthuhn), sondern auch zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet⁴). Von freiem Eigen an der Mark ist auch hier nichts zu erkennen. Vielmehr spricht der Umstand, daß Wunn und Waid der Dorf-

¹⁾ Ebenda 4, 615 § 5.

²⁾ Ebenda 4, 614 § 3 (bei Gierke 2, 167, irriges Zitat!): „*Item weissen wier, wer in dem obgemelten dorff sitzet jahr undt tag ohne nachfolgende andere herren, der soll unserm herren an hören.*“

³⁾ Grimm, Weistümer 1, 91 (Seitenzahl verdrückt: 93!), Absatz 4.

⁴⁾ A. a. O. S. 94.

insassen soweit gehen als Zwing und Bann des Vogtherrn, eher dagegen. Schon V. Ernst hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Schwaben das Recht an den Almenden regelmäßig in der Hand dessen liegt, der die Zwing- und Bann-gewalt besitzt. Die Almenden gehören der Ge-meinde, wo diese die Zwing- und Banngewalt hat; oder sie gehören zum Herrenhofe, ursprünglich dem gewöhnlichen Träger von Zwing und Bann¹).

In Ermatingen (am Bodensee) wird man nach dem Weistum des 14. Jahrhunderts²) auch kein freies Eigen der Vogtleute an der Mark annehmen können. Es war damals ein „Kelnhof“, d. h. grundherrlich, den jeweils ein Herr innehatte (§ 2), der den Kelner bestellte. Der Herr hält auch das Gericht (§ 4), hat Anspruch auf Besthaupt (§ 7). Neben dem Gerichts- und Grundherrn war ein Vogt vorhanden. Die Insassen des Dorfes setzten sich aus Vogtleuten und Herrenleuten zusammen (§ 14). Der jeweilige Inhaber der Vogtei ist auch Herr „uff allen gemain merken und uff allen vogt-baren guetern“ (§ 13).

Endlich noch das Weistum von Dreiborn (1419)³). Es gibt uns gerade über die beiden Bezeichnungen „hoheit des herrn“ und „gerechtig-

¹⁾ Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. S. 69.

²⁾ Grimm 1, 238 ff.

³⁾ Ebenda 2, 765.

keit des *landmans*“ näheren Aufschluß. Der Herr zu Dreiborn hat das Hochgericht „*mit klockenschlag und voglsang, mit wassergank mit aller fischerey*“. Der „*Landman*“ ist zu Frondienst verpflichtet. Schon daraus ergibt sich, daß die von Gierke allein zitierte Stelle über die Herdte und Büsche nicht so zu fassen ist, wie er meinte. Ausdrücklich wird in dem anschließenden Satz des Unterschiedes gedacht zwischen dem Recht des Herrn und jenem des Landmannes. Im Falle dieser Bauholz bedarf, soll er den Herrn *orlüff heischen*, d. h. um Erlaubnis bitten.

Geht schon daraus hervor, daß hier kein freies Eigen vorliegt, so erfahren wir über die Provenienz der Nutzungsbefugnis des „*lantman*“ noch Näheres. Unmittelbar nach der oben zitierten Stelle über das Hochgericht des Herrn von Dreiborn heißt es nämlich weiter: „*auch so ensall geyn man in der hochheit Dreyborn geyn frey gut haffen, außgeschieden die manngüter, die mogen wissen, wat freyheit sie haffen, dat steit an dem landtherren zu Dreyborn, wavon sie die freiheit haffen*¹⁾“.

Es ist also diese „*Freiheit*“ eine Gunst und Gnade des Herrn gewesen. Auch die andere Bezeichnung „*gerechtigkeit*“ ist nichts anderes, als die den Bauern von dem Herrn gewährten Nutzungsbefugnisse an der Mark.

¹⁾ Ebenda 2, 766, Absatz 1.

Das gleiche gilt von dem Weistum von Schifferstadt¹⁾; der Bischof von Speier und der Abt von Limburg sollten die herkömmlichen „freiheit und recht“ behalten und beschirmen. Noch weniger kann die Hofesrolle zu Barmen²⁾ ein Beweisstück bilden. Denn gleich am Beginn wird ausdrücklich gesagt: „*Item so hat unser gn. landsfürst und herr alhie in dem Barmen ligen ein eigenthumb und freyheit, darin alle die Bärmer gehörig, darzu gelden und dienen.*“ Der Landesfürst war also dort auch zugleich Grundeigentümer. Aus dem weiteren Inhalt ergibt sich, daß die Hofesleute zum Teil „Erbe“, d. h. Erbleihen hatten³⁾. Wenn auch eine „*gemarkē*“ erwähnt wird mit dem Bemerkten „*das ist unser gut*“, so kann es sich dabei nur um eine Nutzung handeln, zumal dafür auch ein Zins (5 Mark jährlich) an *unsern gn. 1. herrn* zu leisten ist⁴⁾.

Endlich beweist auch die Kundschaft über den Wald in Hägbach vom Jahre 1487⁵⁾ nicht das Eigentum der Talleute, sondern nur, daß diese gegen den Willen des Herrn, der das Eigentum daran für sich in Anspruch nahm, eine tatsächliche Nutzung betätigten und diese trotz

¹⁾ Grimm 5, 588, IV (bei Gierke falsch zitiert!).

²⁾ Ebenda 3, 11 ff., besonders 16.

³⁾ Ebenda S. 12.

⁴⁾ Ebenda S. 16, Absatz 2.

⁵⁾ Ebenda 1, 397 ff.

früher schon erfolgten Einspruches seit längerem immer wieder ausübten. Es reiht sich dieser Fall also durchaus jenen häufigen Vorkommnissen an, daß die Bauern ohne Recht Wälder nutzten und diese dann auf Grund langjähriger Übung, oder unvordenklichen Zeitablaufs, weil kein Einspruch oder Verbot geschehen war, usurpierten¹⁾.

Zusammenfassend werden wir in allen diesen und auch noch vielen anderen ähnlichen Fällen das Recht der Gemeinde nicht als freies vogtabres Eigen charakterisieren dürfen. Der Ausdruck „Vogt“ und „Vogtei“ ist im späteren Mittelalter vieldeutig und muß stets im Einzelfall besonders untersucht werden. Er bezeichnet mitunter ein Herrschaftsrecht, das der örtliche Gerichtsherr ausübt²⁾). O. Gierke und andere Forscher, die in seinen Bahnen wandelten, wie z. B. A. Heusler³⁾), haben in der Überzeugung, daß es sich bei den Marken der Weistümer um altfreies Eigentum Vollfreier handle, nur den Fall für möglich gehalten, daß sich freie Dörfer unter den Schutz eines Herrn freiwillig begaben, der dann die Schirmherrschaft ausübte. Schon Varrentrapp hat für Hessen die Richtigkeit der Auffassung O.

¹⁾ Siehe oben die urkundlichen Beispiele dafür S. 56 ff.

²⁾ F. Rörig, Luft macht eigen. Festgabe f. Gerh. Seeliger, 1920, S. 62 f.

³⁾ Institutionen des deutschen Privatrechts I, 282 f.

Gierkes und A. Heuslers bezweifelt und betont, daß der Begriff „Vogtei“, wie ihn die Weistümer gebrauchen, keineswegs eindeutig ist. „Jedenfalls handelt es sich“, führte er aus, „fast immer um Fälle, in denen Herrenrechte auch die Mark ergreifen¹⁾.“ Es gibt tatsächlich eine noch viel häufigere andere Möglichkeit. Daß nämlich der Grund- und Gerichtsherr unter dem Titel „Vogtei“ eine Herrschaftsgewalt auch über freie Landsassen seines Bezirkes ausübt vermöge des Zwing- und Bannrechts, das er über einen bestimmten Bezirk besitzt. Indem diese örtliche Gerichts- und Bannherrschaft sich auch über Freie ausbreitete, waren diese nun in einen neuen Verband eingegliedert und eine neue Abhängigkeit zugleich begründet.

5.

Damit haben wir nun, glaube ich, auch den Schlüssel zur Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen“ für die Marken in den Weistümern gefunden.

Ich will zunächst einige solche zur Erläuterung hier anführen, die uns den Weg zur Erkenntnis erschließen sollen.

¹⁾ Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hgg. von E. Heymann, 3), 1909, S. 139 f.